

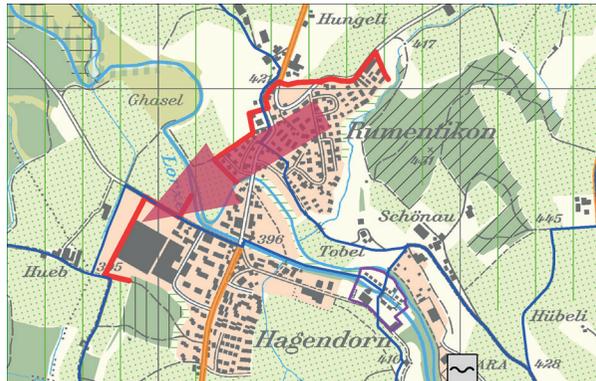
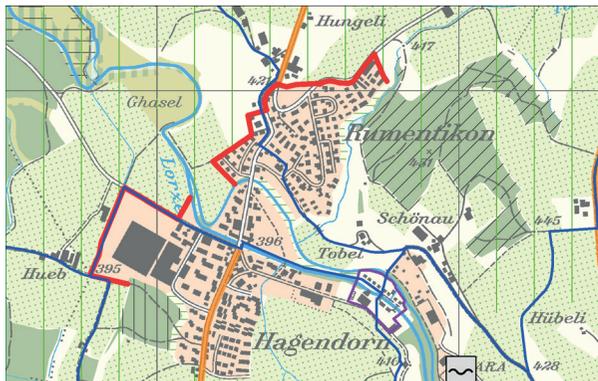
Synopse zum Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung 16/2 des Richtplans vom 1. Juni 2017: Siedlungsbegrenzungslinie, Naturschutzgebiete und BLN, Störfallvorsorge, Abbau Steine und Erden

Öffentliche Mitwirkung	12. Juni bis 17. August 2016
Bericht und Antrag RR	8. November 2016
Bericht und Antrag RUK	20. März 2017
Kantonsratsbeschluss	1. Juni 2017
Genehmigung durch den Bund	ausstehend

Juni 2017

Siedlungsbegrenzungslinie S 2 (Karte)	2
Naturschutzgebiete und Naturobjekte L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete	2
Naturschutzgebiete und Naturobjekte L 7 Landschaft.....	3
Störfallvorsorge E 10	4
Abbau Steine und Erden E 11.2 Vorhaben.....	5

Siedlungsbegrenzungslinie | S 2 (Karte)



Naturschutzgebiete und Naturobjekte | L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

L 5.1.1

Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

L 5.1.2

Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

L 5.1.1

Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

L 5.1.2

Der Kanton **überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bund situativ Zustand und Entwicklung der** führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete **durch (insbesondere Abgrenzung der Gebiete, Nutzung und Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).**

Naturschutzgebiete und Naturobjekte | L 7 Landschaft

L 7.2 **Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette**
(BLN-Gebiet Nr. 1307)

L 7.2.1

Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:

- a. wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;
- b. ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;
- c. welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.

L 7.2.2

Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.

L 7.2.3

Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.

L 7.2 **BLN-Gebiete**

~~Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette~~
(BLN-Gebiet Nr. 1307)

L 7.2.1

Die BLN-Gebiete dienen den Behörden von Kanton und Gemeinden als eine Grundlage für ihre planerischen Entscheide. Im Rahmen ihrer Interessenabwägung zeigen sie dies auf.

~~Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:~~

- ~~a. wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;~~
- ~~b. ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;~~
- ~~c. welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.~~

~~L 7.2.2~~

~~Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.~~

~~L 7.2.3~~

~~Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.~~

Störfallvorsorge | E 10

E 10 Störfallvorsorge

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 10 Störfallvorsorge

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 10.1.2

Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. In Interessenabwägungen ziehen sie die Beurteilung der Vollzugsbehörde als eine Grundlage ein.

E 10.1.3

Im Rahmen von Baugesuchen innerhalb der Konsultationsgebiete trifft die Baubewilligungsbehörde die notwendigen Abklärungen. Sie kann die kantonale Fachstelle einbeziehen.

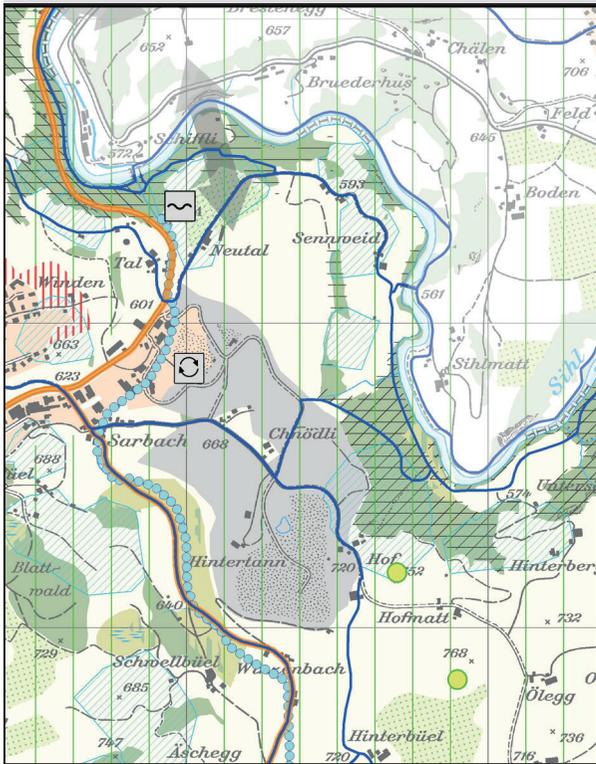
Richtplante/-karte Stand 2. Juli 2015

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 1. Juni 2017

Abbau Steine und Erden | E 11.2 Vorhaben

E 11.2 Vorhaben
E 11.2.1
Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplante aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hinter-tann-Winzenbach	G 16



E 11.2 Vorhaben
E 11.2.1
Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplante aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hinter-tann-Winzenbach	F 16 - G 16

